



Landkreis Peine
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Peine vom 31.08.2021 zur Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) folgende

Allgemeinverfügung:

Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Peine den Wert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen (26., 27., 28., 30. und 31.08.2021) überschritten hat.

Damit gelten ab dem 02.09.2021 für das gesamte Gebiet des Landkreises diejenigen Schutzmaßnahmen, die nach § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zur Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Getestete und Genesene vorgesehen sind.

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

Diese Allgemeinverfügung tritt **am Donnerstag, den 02.09.2021**, in Kraft und gilt zunächst bis auf Weiteres. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Beträgt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) mehr als 50, so hat die zuständige Behörde festzustellen, dass die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 gemäß § 8 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 anzuwenden sind.

Damit wird der Zutritt zu Veranstaltungen und bestimmten Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete beschränkt.

An den Werktagen Donnerstag, 26.08. (53,1), Freitag, 27.08. (69,4), Samstag, 28.08. (71,4), Montag, 30.08. (79,7) und Dienstag, 31.08.2021 (77,5) hat der Inzidenzwert jeweils mehr als 50 betragen (Quelle: Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 31.08.2021).

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet des Landkreises kann nicht mit hinreichender Sicherheit einem räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden. Die Anzahl der Fälle in den einzelnen Gemeinden wechselt bereits jetzt täglich. Unterschiedliche Lebensbereiche in verschiedenen Gemeinden sind betroffen, wie Privathaushalte oder Arbeitsstätten. Auch Rei-

serückkehrer tragen derzeit in zunehmendem Maße zu einem deutlichen Anstieg der Inzidenzwerte bei. Ein Absehen von der Feststellung im Ermessenswege gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 3 kam daher nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Peine, 31.08.2021

Im Auftrag


Dr. Opiela

